

Heimatfreunde Bad Salzschlirf e. V.  
Verein zur Förderung von  
Dorf und Landschaft,  
Mundart und Anekdote,  
Brauchtum , Geschichte und Denkmalpflege

## **§ 1**

### **N a m e**

Der Verein trägt den Namen: .

Heimatfreunde Bad Salzschlirf e. V.

Verein zur Förderung kultureller Aufgaben, Pflege des Heimatgedanken und der Heimatgeschichte, sowie deren Umgangssprache und Denkmalpflege.

## **§ 2**

### **Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzschlirf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Nummer VR851 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Gerichtsstand ist Fulda.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke: § 51 ff.).

### **§ 3 a**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Erwirtschaftete Erträge sind dazu bestimmt, das kulturelle Erbe zu erhalten und fortzuführen.
- (2) Der Verein ist in drei Arbeitskreise gegliedert, die direkt dem Vorstand unterstehen; dies sind im einzelnen:
  1. Arbeitskreis: Dorf und Landschaft
  2. Arbeitskreis: Mundart und Anekdote
  3. Arbeitskreis: Brauchtum, Geschichte und Denkmalpflege.

Diese drei Gruppen verfolgen in Zusammenarbeit und mit Abstimmung des Vorstandes die Aufgaben, die Heimatgeschichte zu erforschen, das Heimatgut zu schützen, den

Heimatgedanken zu pflegen, sowie die Veröffentlichung wesentlicher Ereignisse durch Wort, Schrift, Bild und Ausstellungen durchzuführen.

### **§ 3 b**

- (1) Die vom Verein auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit erwirtschafteten etwaigen Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind für den Verein verbindlich.
- (2) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Volkszugehörigkeiten etc. neutral.
- (3) Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist das Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf.

### **§ 4**

#### **Mitwirkende**

Mitwirkende sind alle Mitglieder der "Heimatfreunde Bad Salzschlirf e.V.".

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich für die Ziele des Vereins interessiert und den Verein unterstützen will. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um Verein, Museum und Forschung besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die den Verein ideell oder materiell fördern.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen formlosen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Solange der Beitrag nicht bezahlt ist, besteht keine Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Tod des Mitgliedes,
- c.) Ausschluss,
- d.) Auflösung des Vereins.

zu a.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu b.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

zu c.) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. ehren unwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
2. gegen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder hierzu Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnungen und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

## **§ 8**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a.) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte,
- b.) Verweis mit oder ohne Auflagen
- c.) Zahlung von Geldbußen,

- d.) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- e.) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

## **§ 9**

- (1) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat ( s. § 13") zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
  
- (2) Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

## **§ 10**

- (1) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung unverzüglich zurückzugeben.
  
- (2) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder.

## **§ 11**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a.) alle vereinseigenen Anlagen für dem Verein dienlichen Zwecken zu benutzen,
- b.) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nur

- a.) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung dieser auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b.) den vom Verein getroffenen Anordnungen Folge zu leisten,
- c.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d.) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 11 a**

- (1) Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich voll im voraus an den Schatzmeister / bzw. mittels Überweisung auf das vereinseigene Konto zu entrichten.

- (2) Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand .
2. die Hauptversammlung
3. die Gruppenleiter der Arbeitskreise '
4. der Ehrenrat.

## **§ 13 I**

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Funktion die Gruppenleiter der Arbeitskreise an.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen andere Organen dieses vorbehalten ist.
- (6) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins. Hinsichtlich der Verwaltung und Verteilung von Aufgaben kann er gegebenenfalls Weisungen geben.

- (8) Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (9) Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 13 II**

### **Ehrenrat des Vereins**

- (1) Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:
  - Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
  - 1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
  - 2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## **§ 14**

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer ( s. § 16 ) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende / bzw. Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- (4) Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und insoweit auch die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## **§15**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden

durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder.

## **§16**

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgaben:
  - a.) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
  - b.) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen
  - c.) den gesamten Vorstand einschließlich der Gruppenleiter und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,.
  - d.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beschließt
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder durch den 1. Vorsitzenden, bzw. in Vertretung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt.
- (4) Außerdem ist auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern eine außerordentliche Hauptversammlung ( s. Abs. 3 ) möglich.
- (5) Auf Antrag aller Gruppenleiter kann innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Hierzu muss eine schriftliche Begründung und Antragstellung bei dem Vereinsvorstand eingereicht werden. Dieser hat darauf innerhalb der o. g. Frist einen Termin festzulegen.
- (6) Eine Aufschiebung einer Hauptversammlung kann aus wichtigen Gründen von jedem Mitglied, unter dem "Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes, bewirkt werden.
- (7) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf.
- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind grundsätzlich eine Woche vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten und beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- (9) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bzw. von deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

## **§ 17**

### **Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat in der Hauptversammlung die Aufgabe, kurz die finanzielle Lage des Vereins darzustellen. Diese ist von den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und auf Wunsch jedem Mitglied vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister überwacht die pünktliche Bezahlung der Vereinsbeiträge.
- (4) Kein Mitglied darf aus finanzieller Not aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Verschuldung des Vereins ist unzulässig. i

## **§ 18**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 5 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonderes wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 23 ff. zu treffen.

## **§ 19**

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Vereinsaktivitäten, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

## **§ 20**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.



## **§ 20 a**

Zur Konkretisierung und näheren Darstellung von Vereinsziele wird eine Anlage zur Satzung des Vereins erstellt. Die fortwährend ergänzt wird. Sie kann jedoch nicht die hier in dieser Satzung dargestellte Positionen verändern oder ersetzen. \_

## **§ 21**

### **Gruppenleiter**

1. Die Gruppenleiter sind für die Leitung und Betreuung ihrer Gruppen verantwortlich und werden von diesen in der Jahreshauptversammlung für 3 ( drei ) Jahre gewählt.

Unter Leitung des Vorstandes kann jede Gruppe selbständig arbeiten.

2. Jeder Gruppenleiter ist dem Vorstand verantwortlich.
3. Alle Gruppenleiter übergeben ihren Jahresbericht eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand.
4. In der Jahreshauptversammlung gibt jeder Gruppenleiter einen ausführlichen Jahresbericht.

## **§ 22**

### **Schweigepflicht**

Die in den Vorstandssitzungen besprochenen vereinsinternen Angelegenheiten unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 23**

### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 24**

### **Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung auf Grund eines allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mitgeteilten Antrages aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erschienen sein müssen. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen Monatsfrist eine zweite einzuberufen, die dann mit einfacher

Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Salzschlirf als unveräußerliches Besitztum zu, mit der Auflage, dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte und der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Übernehmer werden verpflichtet, das übernommene Vermögen im Sinne der Heimat- und Denkmalpflege zu verwenden.

## **§ 24**

Diese Satzung- und Verfahrensordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung der Heimatfreunde Bad Salzschlirf in Kraft und ersetzt damit, die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung des Vereins vom 26.09.1984.

Sie wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung in Bad Salzschlirf am 13.03.1992 beschlossen werden und trat am gleichen Tag in Kraft.

## **SCHLICHTUNGS- UND EHRENRATSORDNUNG**

### **§ 1**

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### **§ 2**

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung ( § 13 II ) tätig. Er kann die in S 8 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

### **§ 3**

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt. '

### **§ 4**

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstiger Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit

des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akte zu gewähren.

## **§ 5**

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

## **§ 6**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich zu auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

## **§ 7**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.